

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 79 (1982)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Aus Kantonen und Gemeinden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zürich passt sich dem Jugendhilfegesetz an

*Als erste Gemeinde der Schweiz führte die Stadt Zürich vor sechs Jahren die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder ein. Nun ist sie von der kantonalen Sozialgesetzgebung «eingeholt» worden: Das Jugendhilfegesetz, seit 1. Januar 1982 in Kraft, setzt die bestehende städtische Verordnung zur Alimentenbevorschussung ausser Kraft. Die organisatorischen Bestimmungen bleiben aber nach wie vor im Kompetenzbereich der Gemeinden.*

Nach dem Grundsatz «Kantonales Recht bricht Gemeinderecht» sind seit dem 1. Januar 1982 sämtliche städtischen Bestimmungen über die Alimentenbevorschussung, die der kantonalen Regelung widersprechen, nicht mehr anwendbar. Dies gilt zur Hauptsache für den Berechnungsmodus bei der Festsetzung der Bevorschussungsansprüche: In den vom Kanton festgelegten Einkommensgrenzen sind die zu bevorschussenden Alimente inbegriffen, während dies bei den städtischen Einkommensgrenzen nicht der Fall war. Zwar können die Gemeinden höhere als die durch die Verordnung vorgesehenen Beiträge ausrichten, sie sind jedoch an den vom Kanton festgelegten Berechnungsmodus gebunden. Aus diesem Grund kann die bisherige städtische Regelung für die Beitragsbemessung (die wie erwähnt wesentlich von der kantonalen abweicht) auch in den – allerdings seltenen – Fällen nicht mehr angewendet werden, in denen sie für einen Gesuchsteller günstiger wäre.

Hingegen gibt es keine rechtlichen Hindernisse für eine weitere Anwendung der organisatorischen Bestimmungen; denn das Jugendhilfegesetz stellt es den Gemeinden frei, anstelle der Vormundschaftsbehörde andere Organe mit der Durchführung der Alimentenbevorschussung zu betrauen.

*So wurde und wird in der Stadt Zürich die Alimentenbevorschussung auch nach dem 1. Januar 1982 weiterhin durch das Jugendamt, das Fürsorgeamt und die Amtsvormundschaft durchgeführt.*

Da für die Stadt nur noch diese organisatorischen Bestimmungen in Kraft bleiben, beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat in einer Weisung, die Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder aufzuheben. Ein einfaches Reglement soll künftig die organisatorischen Punkte festlegen.

Das Jugendhilfegesetz lässt es den Gemeinden offen, höhere als in der kantonalen Verordnung vorgesehene Beiträge auszurichten. Die Stadt Zürich möchte – zumindest vorläufig – darauf verzichten, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die ersten Erfahrungen mit der neuen kantonalen Regelung sind positiv.
- Die kantonalen Ansätze sind merklich höher als die bisherigen städtischen. Allerdings sind die zu bevorschussenden Alimente in den vom Kanton festgesetzten Einkommensgrenzen inbegriffen. Diese neue Regelung hat den positiven Effekt, dass die Bevorschussung bei steigendem Einkommen nicht mehr plötzlich aufhört, sondern dass sie kontinuierlich ausläuft, indem bis zum Erreichen der absoluten Berechtigungsgrenze noch Teilbeträge bevorschusst werden können.
- Die kantonale Regelung bringt als weiteren Vorteil gegenüber der bisherigen städtischen eine Anpassung an die Teuerung.
- Schliesslich bleibt zu berücksichtigen, dass zusätzliche freiwillige Gemeindebeiträge vom Kanton nicht subventioniert würden und dass die Stadt mit einer freiwilligen Erhöhung allein dastünde.

*C. H.*

(Nachdruck aus «Information» Nr. 6/82 der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens)

## **Aus dem Verwaltungsbericht 1981 der Fürsorgedirektion der Stadt Bern**

### **I. Einleitung**

Die Fürsorgedirektion war im Berichtsjahr wiederum mit den verschiedenartigsten Problemen konfrontiert. Als Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklung bekommt die Fürsorgedirektion Änderungen im sozialen Bereich am ersten zu spüren. Es ist dann Aufgabe der verantwortlichen Instanzen, den neuen Gegebenheiten gerecht zu werden und in organisatorischer wie auch administrativer Hinsicht zu genügen. Die Fürsorgedirektion ist und kann deshalb nicht eine statische Institution sein, sondern ist von der Sache und Aufgabe her verpflichtet, ihre Arbeit dynamisch anzugehen. Dass ihr Handeln daher nicht immer von allen Seiten Beifall erhält, liegt in der Natur der Sache. Es gibt eben in unserer Gesellschaft progressive und konservative Kräfte, solche, denen gewisse Entwicklungen nicht rasch genug vorangehen können, und andere, die am liebsten den Status quo beibehalten oder sogar frühere Verhältnisse wiederherstellen möchten.

## *Jugendprobleme*

Jugendkrawalle hat es 1981 in ganz Europa gegeben. Auch die Schweiz blieb nicht davon verschont. Hauptsächlich Zürich und Basel, aber auch Bern verzeichneten Jugendunruhen. Demonstrationen führten zu Sachbeschädigungen. Verschmieren von Hausfassaden mit Farbbeuteln sowie Einschlagen von Glasscheiben waren die Tatbestände, welche die Bürgerschaft der Stadt zusehends in Harnisch brachten. Leider ist auf beiden Seiten eher eine Verhärtung festzustellen, so dass für die Zukunft nichts Gutes zu erwarten ist. Mit Gewalt lassen sich die Probleme nicht lösen.

## *Die Betreuung im Alter*

So erfreulich es ist, dass wir immer mehr ältere Verwandte und Bekannte unter uns haben dürfen – am 31. Dezember lebten 31 069 AHV-Rentner und -Rentnerinnen in unserer Stadt –, so schwierig ist es oft, die damit zusammenhängenden Probleme zu lösen. Noch gilt immer die Grundregel, dass man im Alter am besten in seinen «vier Wänden» bleibt und sich nicht irgendwohin verpflanzen lässt. Dies ist leider in den letzten Jahren durch die verschiedenen Abbrüche von Altwohnungen, die zum grossen Teil eben auch ältere Leute bewohnen, erschwert worden. Entweder lassen sich im gleichen Stadtteil nicht andere Altwohnungen finden, oder die entstandenen Neuwohnungen können preismässig nicht verkraftet werden. Neben diesem Wohnungsproblem ergeben sich für immer mehr Betagte infolge ihres Alters Gebrechen, mit denen sie nicht allein fertig werden können. Betreuung und Pflege mit ambulanten Diensten werden deshalb immer wichtiger. Hier wiederum stellt sich die Schwierigkeit, dass es an Hilfs- und Pflegepersonal mangelt. Die in der Altersbetreuung tätigen Organisationen und ebenso die kirchlichen Behörden und Krankenvereine haben grosse Schwierigkeiten, die anfallende Tätigkeit mit ihren zur Verfügung stehenden Hilfskräften zu bewältigen. Die gleiche Feststellung trifft übrigens auch für die Alters- und Pflegeheime zu: Mangel an Personal führt zur Überlastung des Heimpersonals bis an die Grenzen des Tragbaren. Es ist also nicht damit getan, neue Kranken- und Pflegeheime zu planen, zu projektieren und zu bauen. Die dringend notwendigen Alters- und Pflegeheime müssen auch personalmässig in der Lage sein, ihrer Aufgabe zu genügen.

## *Das Jahr der Behinderten*

1981 war als Jahr der Behinderten deklariert worden. Wie erfreulich solche weltweiten Manifestationen auch sind, über ihren Wert lässt sich erst in einigen Jahren berichten. Den schönen Worten müssen nämlich handfeste Taten folgen, die nicht nur ein Jahr, sondern Jahre oder Jahrzehnte anhalten. Seitens der Fürsorgedirektion wurde mit Hilfe der Behindertenkonferenz und zahlreicher Behinderter selber versucht, das Bild der behinderten Mitmenschen ins richtige Licht zu stellen. Ein Mensch, der körperlich oder geistig be-

hindert ist, ist ein Mitglied unserer Gesellschaft wie jeder andere Mensch, der nicht diese zusätzlichen Sorgen und Lasten zu tragen hat. Als vollwertiges Mitglied unserer Gemeinschaft ist er auch nicht ein Objekt der Barmherzigkeit oder Wohltätigkeit. Er hat das gleiche Recht wie jeder andere Bürger, ja, er hat sogar noch den zusätzlichen Anspruch, dass ihm die Gesellschaft hilft, sein Leiden leichter zu tragen. Eine Gesellschaft, die das nicht tut, vernachlässigt ganz einfach ihre Aufgabe als menschliche Gemeinschaft.

### *Düstere Zukunftsaussichten und neue Möglichkeiten sozialer Hilfe*

Es wird immer Menschen jeden Alters geben, die durch Schicksal oder eigenes Verschulden nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe durchs Leben zu bringen. Ob Hochkonjunktur oder Depression, die allgemeine wirtschaftliche Lage ändert daran höchstens graduell etwas. Dank den Sozialversicherungen sind gegenüber früher Betagte wie Behinderte weitgehend vor Fürsorgebedürftigkeit geschützt. Bei schweren und längerdauernden Krankheiten kann der Finanzhaushalt, insbesondere bei Kleinrentnern, indessen schon ins Wanken kommen. Dies, weil wir noch keine Krankenversicherung besitzen, die in ihrem sozialen Aufbau der AHV oder IV gleichkommt. Bei stagnierendem Volkseinkommen ist die Möglichkeit eines Ausbaues unseres Sozial- und Wohlfahrtsstaates eher gering einzuschätzen. Diese Überlegungen führen dazu, dass aus diesem Grunde bei unserer dreigliedrigen Demokratie Bund/Kanton/Gemeinde auf unserer Stufe neue Wege gesucht werden müssen, um hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern einen zusätzlichen Schutz anbieten zu können. Gerade die Gemeinde ist der Ort, wo die verlorengangenen zwischenmenschlichen Beziehungen wieder vermehrt gepflegt und damit die Grundlage für eine gegenseitige Hilfe geschaffen werden könnte. Das im Aufbau begriffene Netz von Gesundheits- und Sozialzentren könnte neben vielen anderen, privaten Bestrebungen in den verschiedenen Quartieren der Anfang für eine neue Sozialhilfe und vermehrte soziale Sicherheit des einzelnen und Alleinstehenden sein. Kleine Einheiten und Gemeinschaften könnten sich auf freiwilliger Basis bilden und damit ein soziales Netz aufbauen helfen, das den in Not geratenen Mitmenschen auffangen und ihm beistehen könnte. Dass es hier zweierlei braucht, nämlich den Willen der betreffenden Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie die Förderung durch die öffentliche Hand, ist selbstverständlich. Ebenso klar ist es, dass hierfür eine Aufbauarbeit geleistet werden muss, die sich über Jahre erstreckt. Aber vielleicht könnte in dieser Richtung ein Weg gefunden werden, der nun die kaum mehr existierende Grossfamilie mit zwei oder drei Generationen ersetzt und unsere heutige, individualisierte Gesellschaftsstruktur auf freiwillige und demokratische Art auch in sozialer Hinsicht wiederum stabiler macht.